

**Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR):
Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die
Ausschreibung des Jahresprogramms 2021 vom 15. Mai 2020**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum -ELR- vom 9. Juli 2014, ergänzt am 19. April 2016 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr.5 vom 25. Mai 2016).

1. Grundsätzliches

Seit 25 Jahren ist das ELR in Baden-Württemberg das zentrale Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet das ELR den Kommunen ein Förderangebot bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen. Ziele des ELR sind, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten.

2. Förderschwerpunkte 2021

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Der Förderschwerpunkt Grundversorgung hat weiterhin hohe Priorität und erhält einen Fördervorrang. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerksbetriebe zählen.

Sonderlinie Dorfgastronomie

Mit der Sonderlinie, die 2020 eingeführt wurde und auch im Jahresprogramm 2021 gilt, sollen gastronomische Betriebe im Ländlichen Raum noch stärker als bisher bei erforderlichen Investitionen unterstützt werden, denn die Gastronomie dient besonders im Ländlichen Raum nicht nur der Versorgung und Verpflegung der Bevölkerung, sondern ist für die Menschen vor Ort auch wichtiger Treffpunkt für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen. Dorfgasthäuser sind ein Kulturgut, das erhalten werden muss. Sie stärken die Lebensqualität und Vitalität unserer Dörfer.

Förderschwerpunkt Innen- und Ortskernentwicklung

Der Bedarf an zeitgemäßem, bezahlbarem Wohnraum ist weiterhin hoch. Etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel wird auch in diesem Programmjahr wieder für den Schwerpunkt "Innenentwicklung/Wohnen" eingesetzt. Im Fokus steht die innerörtliche Nachverdichtung, also vorrangig Umnutzungen leerstehender Gebäude, Aufstockungen von Gebäuden sowie die Bebauung langjähriger Baulücken im Ortskern. Dies schließt auch Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, sofern diese mit dem Ortskern zusammengewachsen sind und einen entsprechenden Entwicklungsbedarf nachweisen. Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen (Umnutzung, Modernisierung und Neubau) als auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung (Umnutzung und Modernisierung). Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Mietwohnungen zur Fremdnutzung in Neubauvorhaben, d.h. die nicht durch Umnutzung bestehender Bausubstanz entstehen.

Förderzuschlag bei CO₂-Speicherung

Mit dem ELR sollen zudem bioökonomiebasierte Bauweisen gefördert werden. Dazu zählt die Anwendung ressourcenschonender, CO₂bindender Baustoffe wie Holz. Beim überwiegenden Einsatz nachwachsender Rohstoffe - in der Regel dürfte das vor allem Holz sein -, wird der Fördersatz um 5%-Punkte erhöht.

Förderschwerpunkt Arbeiten

Hier soll vorrangig die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern gefördert werden, zum Beispiel die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in das nahegelegene Gewerbegebiet.

3. Verfahren

Antragsfrist

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2021 ist ein kommunaler Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen. Die einzelnen Projektbeschreibungen sind Bestandteile des gemeindlichen Aufnahmeantrags. Die Anträge von Privatpersonen und Unternehmen auf Aufnahme in das Förderprogramm 2021 müssen **bis zum 15. September 2020 beim Bürgermeisteramt Meßkirch** eingehen. Die gesamte Ausschreibung, die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sowie eine aktuelle Übersicht über die möglichen Fördersätze sind unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> abrufbar.

Die für die Antragstellung gültigen Formulare oder weitere Informationen können auch beim Bürgermeisteramt Meßkirch, Frau Anna-Maria Merz, Tel. 07575/206-28, E-Mail: merz@messkirch.de angefordert werden.

Erforderliche Unterlagen

- ✓ Antragsformulare mit Unterschrift
- ✓ Projektbeschreibung der Maßnahme, bei Unternehmen auch Beschreibung des Unternehmens
- ✓ Lageplan und Bildmaterial zu Dokumentationszwecken
- ✓ Kostenschätzung nach DIN 276 mit Unterschrift des Planers/Architekten
- ✓ Aussagekräftige Planunterlagen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Mehrfertigung der Bauantragsunterlagen. Die Baugenehmigung ist bis zur Bewilligung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zum jeweiligen Zeitpunkt vollständig und **5-fach** vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können. Es wird dringend empfohlen, die Vorhaben vor Antragstellung mit der zuständigen Bearbeitungsstelle (Regierungspräsidium Tübingen) zu erörtern.

Weiteres Verfahren

Die gesammelten Anträge werden nach Prüfung und ggf. Vervollständigung von der Gemeinde bis zum 30.09.2020 (Ausschlussstermin) an die zuständigen Stellen Landratsamt Sigmaringen und Regierungspräsidium Tübingen weitergeleitet. Auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirk- und Landesebene) werden die kommunalen Aufnahmeanträge im Sinne eines landesweiten Wettbewerbs in eine Rangfolge gebracht. Mit einer Entscheidung über die Programmaufnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann im Frühjahr 2021 gerechnet werden. Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden, sonst verfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.